

# SATZUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 (Halbmond)

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVEREINIGUNG VOM 4. NOV. 75 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNVO 1968.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
M=1:1000

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 2. Juli 1968

Lauenburg/Elbe, den Juli 1968

*Hollenberg*  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.5.1975 bis 9.6.1975 nach vorheriger am 22.4.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Lauenburg/Elbe, den 25. März 1976

*Hollenberg*  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13.2.76 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lauenburg, den 13.2.76

*Mundt*  
Katasteramt

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4. Nov. 1975 gebilligt.

Lauenburg/Elbe, den 25. März 1976

*Hollenberg*  
Bürgermeister



## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BaunVO)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BaunVO)
- 0.5** Zahl der Vollgeschosse
- 52°** Dachneigung
- Baulinie** Baulinie
- Baugrenze** Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- P** Öffentliche Parkfläche u. deren Zufahrt (§ 9 (1) 3 BBauG)
- Grünfläche (Spielplatz)** (§ 9 (1) 8 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie**
  - Flächen für Garagen (§ 9 (1) e BBauG)
  - Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) e BBauG)
  - Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) e BBauG)
  - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) e BBauG)
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 (1) 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung des Maßes der Nutzung** (§ 16 (4) BaunVO)
- Hauptfirstrichtung** (§ 9 (1) 15 und § 9 (2) BBauG)
- Pumpstation-unterrirdisch** (§ 9 (1) 5 BBauG)

Vor der Bebauung zu errichtende Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG)

### Darstellung ohne Normcharakter

- T** Trafostation
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- fallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Abbruch Mauer

### Straßenquerprofile

M: 1:200

Wohnweg

3,20 - 4,80

Wohnweg Nr. 29 A bis Wohnweg Nr. 29 C

6,00 5,50

Straßen

1,50 1,00

Straße Halbmond Straße Nr. 29 A

1,50 1,00 1,50

Standspur

Sternenweg I Teil

6,50 5,50 1,50

Straße Sternenweg II Teil

Sonnenweg

Privat 3,20 - 5,00 Privat

Sägemühlenweg

zum Bebauungsplan Nr. 29 (Halbmond) der Stadt Lauenburg/Elbe

**I. Art und Maß der baulichen Nutzung**  
Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 (3) 1-5 BaunVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind zugelassen.

**II. Gestaltung der baulichen Anlagen**  
1. Die Außenwandgestaltung der Gebäude kann sowohl als Putz- wie auch Ziegelrohbau ausgeführt werden. Für die neu zu errichtenden Gebäude an den Wohnwegen "29 B bis D" dürfen jedoch nur helle Farben verwendet werden. Teilflächen und Gebäudesockel können auch anders gestaltet werden.  
2. Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen sind nur für Hauptgebäude verbindlich. Die Gebäude mit mehr als 20° Dachneigung sind in Dachziegeln auszuführen. Die Dachneigung 0 - 20° können auch in Plattenbelag bei Wellasbest jedoch nur als Kurzformat (Decklänge 60 cm) in dunklen Farben ausgeführt werden.  
3. Die Einzelgaragen müssen sich gestalterisch den Wohngebäuden anpassen. Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten. Festsetzungen wie unter Nr. II 1. Dachneigung 0 - 8°.  
Für die Gebäude Hexgrund können aufgrund der Höhenlage Straße zum Gelände, die Garagen auch in die Gebäudeteile als Kellergaragen eingebaut werden. Das gleiche gilt für die ausgewiesene Garagenbaufläche.

**III. Gestaltung der Grundstücke**  
1. Die Flächen für Garagen können bis zur Errichtung als Stellplätze genutzt werden.  
2. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sind gärtnerisch zu gestalten.  
3. Der vorhandene Baumwuchs muß erhalten bleiben gemäß § 9 (1) 16 BBauG. Ausgenommen sind lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Verkehrsflächen.  
4. Die natürliche Höhenlage der Grundstücke muß erhalten bleiben und darf nur unwesentlich verändert werden gemäß § 9 (1) 1 d BBauG. Insbesondere gilt diese Festsetzung für die Bebauung der Wohnwege "29 C" und "29 D". Hier dürfen die Häuser an ihrer Nordseite maximal eine Traufhöhe von 3,50 m bei eingeschossiger Bauweise über vorhandenem, gewachsenem Gelände betragen.  
5. An den Einmündungen der Straßen sind die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) von jeglicher sich behindernden Bepflanzung und Benutzung mit mehr als 0,60 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.  
6. Die Bebauung der Straße Sägemühlenweg Nr. 1 - 18 muß gemäß § 7 (1) LBO mit einseitiger Grenzbebauung (geschlossene Bauweise) für je 2 Grundstücke erfolgen. Alle Um- und Erweiterungsbauten sind hierauf abzustellen. Eine Zusammenlegung ist anzustreben.  
7. Die Straße Sägemühlenweg muß aufgrund der topographischen Lage (Geländeschnitt mit Höhendifferenzen von mehr als 15 m) als Einbahnstraße mit 3,20 bis 5,00 m Fahrbahnbreite verbleiben.  
8. Die Anlieger des Sägemühlenweges haben auf ihren Grundstücken mit kürzester Zufahrtslänge mindestens 1 Stellplatz zu schaffen. Aufgrund der topographischen Lage dürfen diese auch im Bauwuch und in den Abstreifflächen liegen.

Lauenburg/Elbe, den 21.06.1979  
STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER  
*Hollenberg*  
Bürgermeister

Planverfasser  
Stadtbaumeister Lauenburg/Elbe

Lauenburg/Elbe, den 02.07.1979  
STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER  
*Hollenberg*  
Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZUNGSUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL.-H. VOM 12.04.1977 Az.: IV 810-813/04-53.83 (29) ERTEILT.  
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL.-H. VOM 22.05.1979 Az.: IV 810-512.113-53.83 (29) BESTÄTIGT.

Lauenburg/Elbe, den 21.06.1979  
STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER  
*Hollenberg*  
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 25.06.1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.

Lauenburg/Elbe, den 02.07.1979  
STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER  
*Hollenberg*  
Bürgermeister